



Satzung

»Ich bin Mensch«

Verein zur Förderung regionaler Kulturinitiativen und sozialer Gemeinschaftsentwicklung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: »Ich bin Mensch« – Verein zur Förderung regionaler Kulturinitiativen und sozialer Gemeinschaftsentwicklung.
Der Verein wurde am 22.07.2020 im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt eingetragen mit № VR 201368. Nach dieser Eintragung führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist 21255 Kakenstorf, Auf der Horst Süd 24.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere solche, die auch das Entwicklungspotenzial des Einzelnen im Sinne der Menschen- und Grundrechte des Menschen positiv fördern.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 (2) Ziffer 4 AO);
 - b) von Kunst und Kultur (§ 52 (2) Ziffer 5 AO);
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 (2) Ziffer 7 AO);
 - d) des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes (§ 52 (2) Ziffer 8 AO);
 - e) der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei (§ 52 (2) Ziffer 23 AO);
 - f) im obigen Sinne und allgemein die Schaffung von gemeinwohlorientierten Strukturen zur Förderung der selbstbestimmten Potenzialverwirklichung des Einzelnen, einer selbstkonstituierten Gemeinschaft im Sinne des Subsidiaritätsprinzips (*auch gemäß Art. 5 Abs. 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) sowie Art. 23 GG und Art. 57.1 sowie Art. 59.1 der Niedersächsischen Verfassung (19.05.1993)*).
3. Der Zweck wird verwirklicht durch die Beratung, Förderung und/oder die Initiierung von regionalen Kulturinitiativen, insbesondere in den Bereichen
 - sozialer Gartenbau, Landwirtschaftsinitiativen, Imkerei,
 - Instandsetzung von brachliegenden Bauwerken und/oder Landflächen für Gemeinschaftsförderung,
 - Kindergarten-Gruppen, Generationenwohnen,
 - Schaffung dezentraler Energieversorgungsmöglichkeiten,
 - Hilfe zur Selbsthilfe in allen Bereichen des Lebensund umfasst ideelle und/oder finanzielle Hilfen durch Ehrenamt und Spenden, ferner das Betreiben eines Webportals »ichbinmensch.net«, in dem kostenfreie Informationen sowie Vernetzungs- und Bildungsangebote im obigen Sinne angeboten werden.



§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung durch einen 3/4-Mehrheitsbeschluss der Anwesenden über die Verwendung des Vereinsvermögens.
2. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden gemäß §7 dieser Satzung oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Entschädigung, Rückzahlung gezahlter Beiträge oder sonstiger finanzieller Einlagen.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die folgende Voraussetzungen erfüllt:
Anerkennung der allgemeinen Menschenrechte, Völkerrecht und dem grundsätzlichen Interesse am Aufbau von gemeinwohlorientierten, sozialen Strukturen/Projekten, die die freie Entfaltung der Individualität fördern.
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung können neu hinzugekommene Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mittels Negativabstimmung zu stimmberechtigten Mitgliedern erhoben werden. Dabei ist jede zur Stimmberechtigung eines neuen Mitglieds erhobene Gegenstimme anzuhören. Eine von der Mitgliederversammlung erteilte Stimmberechtigung ist nicht widerrufbar. Sie endet erst bei Ende der Mitgliedschaft.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich und auf nicht elektronischem Wege an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.



§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann im jeweiligen Monat zum Ende des Folgemonats erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Mitgliedsbeiträge und Umlagen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
5. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus dem Geltungsbereich des BGB aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.

§8 Eintrittsgeld, Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben/Projekte können Spenden und/oder Umlagen angefragt werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen: 1. Vorsitzender, 2. Stellvertreter des Vorsitzenden, 3. Kassenwart. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des §26 BGB.
2. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Kassenwart und einen Schriftführer.
4. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wahlen erfolgen in allgemeiner,

- unmittelbarer, freier, gleicher und offener, auf Antrag in geheimer Form. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
 6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 7 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich, mindestens elektronisch, zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden innerhalb von 24 Stunden an alle Vorstände zu übermitteln.
 7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als »der Vorstand« im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand ausgeschlossen, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied zum Vorstand nach Abs. 2 und 3 zu wählen.
 8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
 9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
- Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen.
10. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstandes sowie externen Fachkräften besetzt werden.
 11. Zur Vernetzung und der transparenten Darstellung aller Entscheidungen, Beschlüsse, finanzieller Angelegenheiten (Einnahmen/Ausgaben) oder sonstiger wichtiger Informationen dient ein vereinsinternes Intranet. Der Vorstand ist verpflichtet, die Pflege desselben zu gewährleisten und entsprechende vereinsinterne Informationen dort für alle Mitglieder bereitzustellen.

§10 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat von mindestens 1, höchstens 7 Mitgliedern (einschließlich Beiratsvorsitzendem) zur Seite. Mitglieder des Beirats müssen als Voraussetzung entsprechende soziale und fachliche Kompetenzen besitzen.
2. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 3 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die Mitgliederversammlung nach den Vorstandswahlen.
4. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.

§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Kassenwart Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand kann die Wahl eines Versammlungsleiters an die Mitgliederversammlung delegieren. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung durch Wahl einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsgrund des Vorstandes
 - Anerkennung neuer Mitglieder als stimmberechtigte Mitglieder (§ 6.3)
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der



anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Abstimmungen erfolgen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und offener, auf Antrag in geheimer Form. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
9. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören darf. Der oder die Kassenprüfer werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder aufgelöst werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.